

b) vor einer Prüfungskommission, die sich aus Vertretern der Technischen Überwachung, der Kammer der Technik und des EVB zusammensetzt, die Befähigung zur Durchführung der Arbeiten in technischer und arbeitsschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen hat.

(3) Einem nach den Absätzen 1 und 2 berechtigten Betrieb, z. B. der sozialistischen Landwirtschaft einschließlich Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) und Reparatur-Technische-Stationen (RTS), kann der EVB die Berechtigung auch für die Ausführung von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen Dritter in bestimmtem Umfang erteilen, gegebenenfalls befristet.

(4) Die Erteilung der beschränkten Berechtigung erfolgt durch Ausstellung eines Ausweises.

(5) Der Fachmann ist in sicherheitstechnischer Hinsicht für die von ihm oder unter seiner Anleitung ausgeführten Arbeiten verantwortlich, insbesondere für die Einhaltung der technischen Bestimmungen gemäß § 6.

(6) Im übrigen finden auf die beschränkte Berechtigung die §§ 6 bis 16 entsprechende Anwendung. Der EVB kann jedoch von den Bedingungen des § 7 Abweichungen zulassen, sofern die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten dadurch gewährleistet bleibt.

* § 18

(1) Die zuständige Bezirksinspektion der Technischen Überwachung (TÜ) kann nach den vorstehenden Bestimmungen nicht berechtigten Betrieben und sonstigen Institutionen, soweit sie lediglich Instandhaltungsarbeiten an betriebseigenen Anlagen oder Revisionsarbeiten an elektrisch betriebenen Einrichtungen, z. B. Kühlanlagen und Aufzügen, Dritter durch ihre Elektrofacharbeiter durchführen lassen wollen, auf Antrag die Berechtigung zur Ausführung dieser Arbeiten in bestimmtem Umfang erteilen. Das gilt auch für die im Funkentstörungsdienst der Deutschen Post tätigen Fachkräfte, die bei ihrer Kontrolltätigkeit bestimmte Instandhaltungsarbeiten an Elektrogeräten (z. B. Kondensatoreinbau) durchführen sollen. Voraussetzung für die Erteilung der Berechtigung ist jedoch, daß der Elektrofacharbeiter mindestens 3 Jahre auf dem Gebiet der Elektroinstallation tätig war oder die im Funkentstörungsdienst tätige Fachkraft der TÜ die für die Durchführung der Instandhaltungsarbeiten notwendige Befähigung nachweist.

(2) Die Berechtigung wird nur befristet und auf Widerruf erteilt. In dem über die Berechtigung ausgestellten Ausweis muß ferner der Tätigkeitsumfang festgelegt werden.

(3) Der Betrieb ist verpflichtet, einen verantwortlichen Fachmann, der die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllt, fest anzustellen, wenn er entsprechend dem Umfang der an betriebseigenen Anlagen auszuführenden Instandhaltungsarbeiten mehr als 3 Elektrofacharbeiter beschäftigen muß.

§ 19

Mitteilungspflicht des berechtigten Herstellers

Der berechtigte Hersteller hat dem EVB — im Falle des § 18 der zuständigen Bezirksinspektion der Technischen Überwachung — unverzüglich alle Änderungen der persönlichen und technischen Voraussetzungen schriftlich mitzuteilen, die nach Erteilung der Berechtigung eintreten.

§ 20

Erlösdien der Berechtigung

Bei Erlöschen der Berechtigung ist der Berechtigungsausweis an den EVB — im Falle des § 18 der zuständigen Bezirksinspektion der Technischen Überwachung — zurückzugeben.

§ 21

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM kann bestraft werden, wer

- a) Arbeiten an Energieversorgungsanlagen ausführt, ohne hierzu berechtigt zu sein;
- b) seine Mitteilungspflicht gemäß § 19 verletzt.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, in dessen Gebiet der Hersteller seinen Sitz hat.

(3) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBL. I S. 128).

§ 22

Übergangsbestimmungen

Bürger und Betriebe, die auf Grund der Zweiten Durchführungsanordnung vom 27. März 1954 zur Energiewirtschaftsverordnung — Vorschriften über die Berechtigung zur Ausführung von Starkstromanlagen und zur Ausführung von Arbeiten an Gasleitungen — (GBL. S. 411) berechtigt sind, sind verpflichtet, einen Antrag gemäß § 2 zu stellen. Die Berechtigung erlischt, wenn der Antrag nicht innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung gestellt wird.

§ 23

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsanordnung vom 27. März 1954 zur Energiewirtschaftsverordnung — Vorschriften über die Berechtigung zur Ausführung von Starkstromanlagen und zur Ausführung von Arbeiten an Gasleitungen — (GBL. S. 411) außer Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1961

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Hinkelmann
Mitglied der Staatlichen Plankommission

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/61/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Viertel jährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt; Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages; Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (516) Tribune, Treptow

M